



## Individuelles Besuchskonzept

Wir orientieren uns kontinuierlich an der derzeitigen Entwicklung der Pandemie und leiten diesbezüglich die notwendigen Maßnahmen so zeitnah wie möglich ein. Weiterhin bemühen wir uns, einen bestmöglichen Schutz für unsere Bewohner auf den Bereichen zu gewähren.

Resultierend aus den Bundes- und Länderbeschlüssen vom 15.12.2021 ergibt sich eine Neuerung. Diese Regelung gilt bis es eine neue Landesverordnung gibt, aus der Veränderungen resultieren.

## Besucherregelungen ab dem 16.12.2021

### Gesamte Einrichtung

- Wir stellen keine Getränke, Tee oder Kaffee zur Verfügung
- Husten- und Niesetikette wird beachtet
- Hygieneregeln werden beachtet
- Es darf keinen Kontakt innerhalb der letzten zurückliegenden 14 Tage zu einem nachweislich Covid-19-Infizierten erfolgt sein
- Keine Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Übelkeit oder Durchfall
- Besucher\*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung nicht betreten

### Testungen ab 20.12.2021

Wichtig ist für Sie zu wissen, dass Sie zu folgenden Uhrzeiten von uns getestet werden können:

Di. 9:00 - 11:00 Uhr und 15:00 - 16:00 Uhr

Do. 9:00 - 11:00 Uhr und 15:00 - 16:00 Uhr

Sa. 9:30 - 12:30 Uhr

Für alle anderen Uhrzeiten und Tage benötigt jeder Besucher zum Betreten der Einrichtung ein negatives Testergebnis, welches nicht älter als 24 Stunden sein darf. Neben einem Impf-, Genesenen- oder einem Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, benötigen Sie zum Nachweis Ihrer Identität einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Die Testbescheinigung der Schule für minderjährige Schüler wird nicht als Testnachweis anerkannt.

### Ausnahmen:

Dienstleister die sich nur kurz und ohne Bewohner Kontakt im Haus aufhalten, benötigen keine Testung. Beispiel: Henry Kruse, Medilog, Heizungstechniker, Techniker (Außer, sie sind im Bereich Rita tätig). Bei Unsicherheiten erfolgt bitte Klärung mit der LE oder LP.

### Ablauf

Der Besuch ist wie gewohnt am Haupteingang über die Klingel anzumelden. Die Besucher tragen sich weiterhin in die ausgelegte Liste ein, da es eine Registrierungspflicht gibt. Die Liste wurde um "Geimpft, Getestet intern, Getestet extern, Handzeichen Mitarbeiter" ergänzt. Die Nachweise werden gesichtet und dies entsprechend dokumentiert.



Geprüft wird weiterhin, ob die Einhalteverpflichtung von dem Besucher ausgefüllt wurde.

Besuche sind weiterhin nur in den Bewohnerzimmern und auf den Terrassen möglich.

Der Aufenthalt in der Cafeteria muss vorher bei der sozialen Betreuung angemeldet werden und ist für besondere Anlässe wie Geburtstage etc. vorgesehen.

Wir bitten Sie auf dem direkten Weg in das Bewohnerzimmer zu gehen oder gemeinsam mit Ihren Angehörigen den Außenbereich aufzusuchen.

Ein Verweilen auf den Fluren, sowie Zusammenkünfte mit anderen Bewohnern ist nicht gestattet.

#### Vorgehensweise der Testungen bei Besuchern

- Die für die Testung autorisierten Mitarbeiter führen die Testungen durch.
- Die Besucher werden einzeln in den Eingangsbereich der Einrichtung gebeten.
- Danach wird der Besucher bis zur vollständigen Auswertung des Testes vor die Tür gebeten.
- Nach negativem Testergebnis kann der Besuch erfolgen.
- Nach positivem Testergebnis erfolgt, nachdem der Besucher mit den notwendigen Informationen nach Hause geschickt wird, wie vorgegeben, eine Meldung an das Gesundheitsamt.
- Besonderheit: **Ausschließlich** Bewohner erhalten von uns eine Bescheinigung mit ihrem Testergebnis, bevor sie ein Geschäft oder Lokal aufsuchen möchten.

#### Für die Anzahl der Besuche gilt derzeit die Regelung

- Bis zu vier Personen sind zugelassen aus unbegrenzt vielen Haushalten, wenn alle Personen ab 14 Jahren vollständig geimpft oder genesen sind.
- Ist eine Besuchsperson ab 14 Jahren **nicht vollständig geimpft oder genesen**, ist der Besuch auf **zwei Personen aus nur einem Haushalt** begrenzt.
- Personen unter 14 Jahren zählen wir bei der Anzahl mit.
- Ehegatten, Lebenspartner\*innen und -partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, gelten als **ein** Haushalt.
- Es gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen des Mund- / Nasenschutzes im Innenbereich.
- Besucher\*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung nicht betreten.

#### Regeln zur Nutzung der Schutzmasken (Besucher und Mitarbeiter)

Es besteht in den öffentlichen Räumlichkeiten permanente Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren. Somit sind in den öffentlichen Räumlichkeiten die Einnahme von Speisen und Getränken nicht möglich.

Besucher\*innen tragen während des Aufenthaltes in der Einrichtung in allen Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen innerhalb der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Standards FFP2, FFP3, N 95, KN95, P2, DS2 oder KF94). Das gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres oder Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine



Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies mit einem ärztlichen oder psychotherapeutischen Attest glaubhaft machen können. In diesen Fällen sollen alternative Schutzmaßnahmen genutzt werden, z.B. (mobile) Schutzwände aus Plexiglas.